

**Satzung über die Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hundesteuer
der Ortsgemeinde H a i n a u**

vom 15.03.2013

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 02.04.2012 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaften entwickelt haben.

(2) Hunde der Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen abstammen, sind gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1.“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer gelten weiter in der Fassung vom 02.04.2012.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hainau, den 15.03.2013

gez. Dieter Alberti (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.02.2013 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 15.03.2013 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 21.03.2013 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekannt gemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 3
5. Zur Sammlung.

im Auftrag

gez. Michel (S.)

Michel